

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Dieser Plan wurde in der Zeit vom 25.11.2024 bis 10.01.2025 im Internet eingestellt.  
Dieser Plan hat in der Zeit vom 25.11.2024 bis 10.01.2025 öffentlich ausgelegen.  
Dieser Plan wurde in der Zeit vom 25.11.2024 bis 10.01.2025 über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

**Landkreis Rostock**  
**Der Landrat**  
Amt für Kreisentwicklung  
Sachgebiet Regional- und Bauleit-  
planung

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Schatterau 17  
23966 Wismar

## Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photo- voltaikanlage an der Bahn Lalendorf“ der Gemeinde Lalendorf

### hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteili- gung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau- gesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellung-  
nahme zum oben genannten Vorentwurf (Stand: 22.08.2023) abgegeben:

Die Gemeinde Lalendorf beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.  
8 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikan-  
lage zu schaffen. Das Planungsziel ist die Festsetzung eines sonstiges Sondergebie-  
tes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“. Die Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes soll laut der Gemeinde im Parallelverfahren erfolgen.

#### 1. Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf folgendes anzumerken:

Im wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan Lalendorf, Mamerow, Vietgest,  
Wattmannshagen und Langhagen ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft  
dargestellt. Die vorliegende Planung kann somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus  
dem F-Plan entwickelt werden. Der F-Plan muss parallel geändert werden. Auf Ebe-  
ne des F-Plans sind auch Alternativstandorte zu prüfen und abzuwägen. Eine Pla-  
nungsanzeige der Gemeinde zur F-Plan-Änderung vom 25.11.2022 ist erfolgt; eine  
Beteiligung zum TÖB-Verfahren liegt jedoch noch nicht vor. Das Planverfahren zum  
F-Plan sollte parallel zum vorliegenden B-Plan erfolgen.

Der geplante Geltungsbereich erstreckt sich entlang eines 110 m-Streifens neben  
einer Bahnstrecke. Die geplanten Flächen sind im RREP (2011) als Vorbehaltsgebiet  
für die Landwirtschaft ausgewiesen. Gemäß Kap. 5.3 (Z9) LEP, 2016, dürfen land-  
wirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von  
Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanla-



**RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN**  
Außenstelle Bad Doberan  
Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
063-0630-BP00800-E230822

Annemarie Böttcher  
Telefon: 03843 755-61131  
Telefax: 03843 755-10800  
Annemarie.Boettcher@lkros.de

Zimmer: Haus II - Zimmer U2.10

Datum 21.09.2023

#### BESUCHERADRESSEN

**HAUPTSITZ**  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow

**STANDORT BAD DOBERAN**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0  
Telefax 03843 755-10810

**BANKVERBINDUNG**  
Ostseesparkasse Rostock  
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11  
BIC NOLADE21ROS

**ALLGEMEINE SPRECHZEITEN**  
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr  
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE  
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

gen in Anspruch genommen werden. Dieses Ziel der Raumordnung wird mit den ausgewiesenen Flächen erfüllt.

Es hat eine Betrachtung der betroffenen Böden mit Werten ab 50 stattgefunden, da diese gemäß Kap. 4.5 LEP (2016) bei einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen. Die Gemeinde hat festgestellt, dass nur eine Fläche von 4,9 ha von diesen Bodenwerten betroffen ist und damit nicht raumbedeutsam wäre. Unsere überschlägige Betrachtung der betroffenen Böden ergibt Flächengrößen von über 5 ha. Dies ist nochmals zu überprüfen; ggf. ist eine Reduzierung des Geltungsbereichs erforderlich. Dazu verweisen wir auch auf die landesplanerische Stellungnahme des AfRL.

## 2. Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Laut Seite 3 der Begründung zum Bebauungsplan plant die Gemeinde den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. In Bezug auf die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde wurde diese gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V angezeigt. Aus planungsrechtlicher Sicht gibt es hinsichtlich des Parallelverfahrens vorsorglich folgende Hinweise:

„Von einem Entwickeltsein aus dem Flächennutzungsplan kann nur ausgegangen werden, wenn die Gemeinde nach der geübten Verfahrensgestaltung auch wirklich ein Parallelverfahren durchgeführt hat, dh sie muss das Verfahren für beide Planarten als verbundenes Verfahren gestaltet haben. Das Verfahren darf nicht so gestaltet werden, dass schließlich die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans als Anpassung an den bereits weitgehend aufgestellten Bebauungsplan erscheint oder der Flächennutzungsplan praktisch im Hinblick auf den Stand des Bebauungsplanverfahrens „berichtigt“ werden soll.

Das BVerwG hat mit Beschl. v. 3. 10. 1984 – 4 N 4.84 (...) festgestellt, dass kennzeichnend für ein Parallelverfahren ist, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang derart aufeinander bezogen sind, dass die inhaltliche Abstimmung möglich ist. Der Begriff „gleichzeitig“ setzt zwar einen zeitlichen Zusammenhang beider Verfahren voraus, erfährt aber seinen eigentlichen Sinn aus der das Verhältnis von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan zueinander bestimmenden Grundvorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1, dass nämlich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, dh dass der Inhalt des Bebauungsplans dem Flächennutzungsplan „in einer Weise entspricht, die sich als Entwickeln – genauer: als ein Entwickeltsein – begreifen lässt“.

Um dieser Anforderung zu genügen, ist es nicht erforderlich, dass das Flächennutzungsplanverfahren durchgehend einen zeitlichen Vorlauf hat oder dass beide Verfahren durchgehend zeitgleich miteinander ablaufen.“ (Quelle: EZBK/Runkel, 149. EL Februar 2023, BauGB § 8 Rn. 49)

## 3. Begründung des Bebauungsplanes

Nach § 2a S. 1 Nr. 1 BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Aus planungsrechtlicher Sicht wird die vorliegende Begründung in Bezug auf die getroffenen Festsetzungen als noch nicht vollständig bewertet. Hierzu gibt es folgende Hinweise:

„Ferner soll die Begründung die Festsetzungen des Bebauungsplans verdeutlichen, zu ihrem Verständnis beitragen und Hilfen für Auslegungen bieten (BVerwG Urt. v. 3.2.1984 – 4 C 17.82, BeckRS 9998, 45090; Urt. v. 22.5.1987 – 4 C 57.84, BeckRS 9998, 169753). Mit ihrer Unterrichtungsfunktion im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3, die aber insoweit die Rechtsschutzfunktion mit einbezieht, ermöglicht die Begründung den Beteiligten die Geltendmachung sachgerechter Stellungnahmen. Auf diese Weise hat die Begründung auch die Funktion, die Erstellung sachgerechter Stellungnahmen der Öffentlichkeit und insbesondere der Betroffenen zu ermöglichen (vgl. BVerwG Urt. v. 22.5.1987 – 4 C 57.84, aaO; Urt. v. 30.6.1990 – 4 C 15.86, BeckRS 9998,

47505; in diesem Sinne auch VGH Mannheim Urte. v. 18.11.2010 – 5 S 782/09, BauR 2011, 1291 = BeckRS 2010, 57079). Bei Rechtsmitteln gegen Bebauungspläne können die Darlegungen in der Begründung Bezugspunkte für Rügen wegen Verletzungen des Abwägungsgebots sein (vgl. zB VerfGH München Entscheidung v. 21.3.2016 – Vf. 21-VII-15, BeckRS 201, 44488). Eine besondere Funktion kommt der Begründung mit seinen Darlegungen zum Umweltbericht in Bezug auf die Darlegung der ermittelten und bewerteten Umweltbelange zu, vor allem auch im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (...).

Die Ziele und Zwecke der Planung, die in der Begründung darzulegen sind, befassen sich mit dem, was mit der Bauleitplanung angestrebt wird und welchen Zwecken sie dient. Wie aus dem Wortsinn des § 2a Satz 2 Nr. 1 zu entnehmen ist, handelt es sich bei der darauf bezogenen Begründung nicht nur um eine Beschreibung des Inhalts des Bauleitplans, dh die Angabe der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen und ihre Erläuterung, sondern um die Angabe der Gründe für die Planung. Die Begründung muss nicht die gemeindlichen Motive vollständig darlegen. Sie darf sich aber nicht auf eine Wiederholung des Gesetzeswortlauts oder auf nichts sagende Floskeln beschränken. Sie hat Aussagen zu den zentralen Regelungen bzw. zu den wesentlichen Aussagen zu enthalten. Dies gilt vor allem für die Begründung des Bebauungsplans im Hinblick auf den Planinhalt und die ihn tragenden Gründe (Abwägung).“ (Quelle: EZBK/Söfker, 149. EL Februar 2023, BauGB § 2a Rn. 19, 20)

#### 4. Verfahrensvermerke

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

#### 5. XPlanung

XPlanung ist ein nationaler Datenaustauschstandard für bestimmte raumbezogene Plandokumente (Bauleitplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung), der am 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossen wurde. Der § 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V i. d. F. v.25.04.2016) regelt die verbindliche Übernahmeverpflichtung der Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats für M-V (s. a. Handreichung XPlanung, S. 9).

Diesbezüglich wird auf die Arbeitshilfe XPlanung des Landkreises Rostock verwiesen (<https://www.landkreis-rostock.de/de/xplanung.html>). Die vorliegende Arbeitshilfe XPlanung soll Städten und Gemeinden im Landkreis Rostock die Erarbeitung eines eigenen kommunalen Pflichtenheftes zur Erstellung XPlanung-konformer Bauleitpläne erleichtern. Diese Arbeitshilfe ist eine Ergänzung zu den Veröffentlichungen der XLeitstelle „Handreichung XPlanung“ und „Leitfaden XPlanung“, welche zur Umsetzung des verbindlichen Standards XPlanung heranzuziehen sind.

Aus planungsrechtlicher Sicht wird auf § 4a Abs. 6 BauGB hingewiesen.

6. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt. Die Stellungnahmen der Fachämter:

- Brandschutzdienststelle (Amt 37) vom 12.09.2023
- Bauamt (Amt 63)
  - Untere Denkmalschutzbehörde vom 29.08.2023
- Amt für Straßenbau und Verkehr (Amt 65)
  - Sachgebiet Straßenbau vom 06.09.2023
  - Sachgebiet Straßenverkehr vom 19.09.2023

- Umweltamt (Amt 66)
  - Untere Naturschutzbehörde vom 15.09.2023
  - Untere Wasserbehörde vom 06.09.2023
  - Untere Immissionsschutzbehörde vom 07.09.2023
  - Untere Bodenschutzbehörde vom 05.09.2023

Die Fachstellungnahmen liegen diesem Schreiben bei. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Christian Fink  
Amtsleiter

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow

Landkreis Rostock  
Amt für Kreisentwicklung  
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan

Vorhaben: B-Plan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik an der Bahn  
Lalendorf"  
Gemeinde: Lalendorf

**RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN**  
Außenstelle FTZ Beselin  
Am Weidenbruch 10  
18196 Beselin

Ihr Zeichen  
063-0630-BP00800-E230822  
Unser Zeichen

Frau Starke  
Telefon: 03843 755-37102  
Telefax: 03843 755-37805  
E-Mail: Angelika.starke@lkros.de  
Zimmer: FTZ-01.028

Datum: 12.09.2023

### Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8 - Sondergebiet Photovoltaik an der Bahn Lalendorf

Sehr geehrte Frau Kloerss,

zum oben eingereichten B-Plan erhalten Sie aus der Sicht der Brandschutzdienststelle die fachliche Zustimmung unter Einhaltung des folgenden Punktes:

- Der Löschwasserbedarf wird auf 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden festgesetzt. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m zu den Bauflächen zu errichten. Die Gemeinde ist nach § 2 Abs. 4 BrSchG M-V für die Löschwasserbereitstellung zuständig. Die Sicherstellung des Bedarfes ist der Brandschutzdienststelle vor Nutzungsaufnahme nachzuweisen. Sind die einzelnen Anlagenfelder kleiner als 5.000 m<sup>2</sup> (getrennt durch mindestens 5,00 m breite anlagenfreie Streifen), so kann der Löschwasserbedarf auf 48 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden reduziert werden.
- Es sind Flächen, Wege und Zufahrten für die Feuerwehr nach DIN 14090 vorzuhalten.
- Durch den Betreiber ist eine Brandschutzkonzept zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Angelika Starke | SB vorbeugender Brandschutz

#### BESUCHERADRESSEN

**HAUPTSITZ**  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow

**STANDORT BAD DOBERAN**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0  
Telefax 03843 755-10810

**BANKVERBINDUNG**  
Ostseesparkasse Rostock  
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11  
BIC NOLADE21ROS

**ALLGEMEINE SPRECHZEITEN**  
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr  
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE  
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan

**Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V**

Vorhaben: 063-063o-BP00800-E230822, B-Pla 8 "Sondergebiet PV-Anlage an der Bahn Lalendorf" der  
Gemeinde Lalendorf  
Bauort: Lalendorf, ~

Baudenkmalpflegerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende **Hinweise** zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr Hinterthan; Tel.: 03843 755-63306; E-Mail: haiko.hinterthan@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

Hinterthan  
SB Denkmalpflege

Landkreis Rostock  
Amt für Kreisentwicklung  
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

29. August 2023  
063-0630-BP00800-E230822

**Landkreis Rostock**  
Brandschutzdienststelle  
Amt für Kreisentwicklung – Frau Ehrlich  
Bauamt  
Amt für Straßenbau und –verkehr  
Umweltamt – alle SG

**im Hause**

**Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB**

**Plan- /Satzungsentwurf:** B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn Lalendorf“

**Bemerkung:** Entwurf: 22. August 2023

**Stadt/Gemeinde:** Lalendorf

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

**Frist:** **15. September 2023**

Im Auftrag

**Anlagen**

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf **Laufwerk J: Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

---

**Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an [bauleitplanung@lkros.de](mailto:bauleitplanung@lkros.de):**

keine Anregungen , da keine K Str. betroffen

Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 06.09.2023

Amt, Unterschrift: 65.1, S. Prehn

Amt für Straßenbau und Verkehr  
SG Straßenverkehr

Güstrow, 19. September 2023  
Tel. 03843/755-65222  
Bearbeiterin: Frau Freudenreich  
AZ: 36.12.07-freu

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung

im Hause

---

**Stellungnahme zu:** 063-063o-BP00800-E230822  
**Plan-/Satzungsentwurf:** B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn Lalendorf“  
**Bemerkung:** Entwurf: 22. August 2023  
**Stadt/Gemeinde:** Lalendorf

Zum vorgenannten Bauvorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**Es sollte aber beachtet werden, dass von den Elementen keine Blendefahr für Verkehrsteilnehmer ausgeht.**

Sollte die Maßnahme Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr haben, ist grundsätzlich von einer maximalen halbseitigen Straßensperrung auszugehen, um eine zusätzliche Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, hat die bauausführende Firma nach § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anordnung nach § 45 Abs. 1 - 3 StVO darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und eventuelle Umleitungen zu kennzeichnen hat. Sie hat diese Anordnung zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und regelmäßig 2 Wochen vor Baubeginn einzureichen!

Der Antrag nach § 45 Abs. 6 StVO ist im Internet unter [landkreis-guestrow.de](http://landkreis-guestrow.de) als pdf-Datei abrufbar.

gez. Freudenreich

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung

**Stellungnahme zur Reg-Nr.: 063-063o-BP00800-E230822**  
**Vorhaben: B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn Lalendorf“**  
**Vorhabensträger: Gemeinde Lalendorf**  
**Stand: Vorentwurf vom 22. August 2023**

---

Zu den vorgelegten Planunterlagen (Planzeichnung mit Begründung und Umweltprüfung mit Bearbeitungsstand August 2023 wird aus der Zuständigkeit des Landrates als untere Naturschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

**Planzeichnung Teil A**

Es befinden sich gesetzlich geschützte Biotope im Geltungsbereich oder direkt angrenzend (Schutz nach § 20 NatSchAG M-V). Um eine nachrichtliche Übernahme des Schutzstatus wird gebeten.

An der Bahnstrecke nach Pasewalk befinden sich gesetzlich geschützte Einzelbäume (Schutz nach § 18 NatSchAG M-V für Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung baulicher Anlagen nur außerhalb der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m zulässig ist. Da die Bäume nicht eingemessen sind, ist der pauschale Abstand von 7,00 m von der Bahntrasse zu überprüfen.

**Textfestsetzungen**

Punkt 1.2 Bei der Errichtung der Einzäunung ist auf die Durchlässigkeit für Kleintiere zu achten.

**Artenschutzfachbeitrag**

Aufgrund der Nähe zu den Bahnanlagen wird in diesen Bereichen (Böschungsseiten zum Geltungsbereich) die Erfassung der Zauneidechse für erforderlich gehalten. Entsprechende bauzeitliche Schutzmaßnahmen sind auf der Basis der Kartierungsergebnisse abzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin Knopf

Sachbearbeiterin  
Eingriffsregelung/Vorhaben/Artenschutz

Landkreis Rostock  
Umweltamt  
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 06.09.2023  
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-382

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung

**Stellungnahme zur Reg-Nr.: 063-063o-BP00800-E230822**  
**Vorhaben: B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn Lalendorf“**  
**Vorhabensträger: Gemeinde Lalendorf**

---

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

gez. Ilona Schullig

Landkreis Rostock  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 07.09.2023  
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-382

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung

**Stellungnahme zur Reg-Nr.: 063-063o-BP00800-E230822**  
**Vorhaben: B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn Lalendorf“**  
**Vorhabensträger: Gemeinde Lalendorf**

---

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass durch die geplanten Photovoltaikmodule keine Blendung der umliegenden Wohnbebauung und des Bahnverkehrs zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hahn

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung

**Stellungnahme zur Reg-Nr.: 063-063o-BP00800-E230822**  
**Vorhaben: B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn Lalendorf“**  
**Vorhabensträger: Vorentwurf**  
**Gemeinde Lalendorf**

---

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Die Gemeinde beabsichtigt die Errichtung von PV-Anlagen auf Flächen mit Böden, die eine hohe und überwiegend erhöhte Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung haben. Darüber hinaus sind hochwertige Böden (BWZ >50) von der Planung betroffen. Die Gemeinde sollte diese Böden entsprechend der Regelungen im LEP 2016 von der Umnutzung ausschließen.

Eine verminderte Ertragsfähigkeit in den Randbereichen der Ackerflächen ist nicht nachgewiesen.

Vorsorglich wird bereits im aktuellen Planverfahren darauf hingewiesen, dass zur Errichtung der PV-Anlagen eine **bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen gefordert werden wird. Ein Bodenschutzkonzept ist erforderlich.

Stoffliche Emissionen durch die PVA sind (z.B. durch die Auswahl von Metallen ohne Farbanstrich o.ä.) in jedem Fall zu verhindern.

Es sind Festlegungen zu treffen, die sicherstellen, dass die PVA nach Stilllegung komplett (einschl. aller Leitungen und Fundamente) zurückgebaut wird.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind darüber hinaus im weiteren Planungsverfahren folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden; ausgehend von den Wirkfaktoren und –pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

gez. Hadler